

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Verfassungs-
und Rechtsausschusses
Herrn Klaus Bartl, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2691/15

Dresden,
8. Oktober 2015

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/2737

Thema: „Haltung der Staatsregierung zur Gründung der Gefangenengewerkschaft / Bundesweite Organisation (GG/BO) und deren Wirken in Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen sowie den wesentlichen öffentlichen Forderungen der Gefangenengewerkschaft“

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. dem Landtag ihre Haltung zur Gründung und zum Mitwirkungsrecht der Gefangenengewerkschaft / Bundesweite Organisation (GG/BO) in Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen darzulegen und dabei insbesondere darzustellen:

- **in welchen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen bereits Sektionen oder andere Vertretungen der GG/BO bzw. eigenständige Gefangenengewerkschaften bestehen oder sich gegründet haben,**
- **wie viele Gefangene diesen Gewerkschaften nach Kenntnis der Staatsregierung als Mitglieder jeweils zugehörig sind,**
- **wie die Staatsregierung das Wirken und die Reichweite der Mitwirkungsrechte dieser Gefangenengewerkschaft in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht, insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungs-**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Besucheradresse:
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

rechtlichen Garantie des Artikels 9 Abs. 3 des Grundgesetzes zur Bildung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen bewertet,

- ob es diesbezüglich bereits innerhalb der Konferenz der Justizminister oder in anderer Weise zwischen dem Bund und den Ländern eine Verständigung gegeben hat und wenn ja, mit welchem Ergebnis,
- ob und in welcher Weise die Leitungen der Justizvollzugsanstalten mit den bestehenden Sektionen oder anderen Vertretungen der GG/BO in den Justizvollzugsanstalten selbst oder auf anderen Ebenen mit dieser Gewerkschaft zusammenarbeiten,
- inwieweit seitens des Staatsministeriums der Justiz Kontakte zu Strukturen bzw. Vorständen der GG/BO auf Landes- oder Bundesebene bestehen.

2. gegenüber dem Landtag ihre sachliche und rechtliche Position zu den wesentlichen Forderungen der Gefangenengewerkschaft, namentlich der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und des jeweils geltenden Tariflohnes für verrichtete Arbeit während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und der Gewährung und des Zugangs zur gesetzlichen Rentenversicherung für Gefangene auch für die Dauer der Haft darzulegen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu 1.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten waren bisher nur in wenigen Einzelfällen Tätigkeiten der sog. „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation“ (im Folgenden: Gefangenengewerkschaft) zu verzeichnen. Die Tätigkeiten beschränkten sich in allen bekannt gewordenen Fällen auf die Zusendung von Informationsmaterial der „Gewerkschaft“; dabei handelte es sich jeweils um die Zeitung der Gewerkschaft und um Mitgliedsanträge. In einem Fall, der die Justizvollzugsanstalt Chemnitz betraf, wurde das an die Justizvollzugsanstalt Chemnitz adressierte Informationsmaterial an die Vertreter der Gefangenenmitverantwortung übergeben. In den Justizvollzugsanstalten

Dresden und Zeithain wurde das Material den betroffenen und konkret angeschriebenen Gefangenen ausgehändigt.

Hinsichtlich der Zahl der Gefangenen, die der „Gefangenengewerkschaft“ angehören, kann seitens der Staatsregierung keine Aussage getroffen werden. Solche Erkenntnisse könnten grundsätzlich nur aus den freiwilligen Auskünften der Gefangenen gewonnen werden. Insbesondere findet gemäß dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz – SächsStVollzG) eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels nur auf Anordnung im Einzelfall und bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit statt. Eine solche Gefährdung war bisher nicht anzunehmen. Aus diesem Grund kann nicht zuverlässig eingeschätzt werden, wie viele Gefangene gegebenenfalls einen Mitgliedsantrag etc. gestellt haben.

Bislang wurden in den sächsischen Justizvollzugsanstalten keine gewerkschaftlichen Aktivitäten der Gefangenen festgestellt oder Forderungen der „Gefangenengewerkschaft“ als solcher erhoben. In einem Fall der Justizvollzugsanstalt Zeithain wurde von zwei Gefangenen, die von der Gefangenengewerkschaft zuvor angeschrieben worden waren, zwar Mindestlohn für ihre Beschäftigung verlangt, jedoch ohne dass sie sich auf ihre Eigenschaft als Vertreter der „Gefangenengewerkschaft“ berufen hätten.

Da die „Gefangenengewerkschaft“ in den sächsischen Justizvollzugsanstalten keine gewerkschaftlichen Forderungen gestellt hat und bisher auch keine Anhaltspunkte zu gegebenenfalls bestehenden organisierten Strukturen innerhalb der Justizvollzugsanstalten vorhanden sind, fand keine Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Vertretern der „Gefangenengewerkschaft“ statt. Ebenso bestehen keine Kontakte des Staatsministeriums der Justiz zu Strukturen bzw. Vorständen der „Gefangenengewerkschaft“ auf Landes- oder Bundesebene.

Die beschriebenen Tätigkeiten der „Gefangenengewerkschaft“ werden durch die Staatsregierung – nicht zuletzt wegen ihrer grundrechtlichen Relevanz – gewährleistet. Die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit sind – von Artikel 9 Abs. 2 GG abgesehen – vorbehaltlos gewährleistet und gelten auch im Bereich des Strafvollzuges. Vom Schutzbereich der Grundrechte ist auch die Mitgliederwerbung umfasst

(Beschluss des BVerfG vom 9. Oktober 1991, Az.: 1 BvR 398/87; Beschluss des OLG Hamm vom 2. Juni 2015, Az.: III-1 Vollz (Ws) 180/15). Diese Grundrechte unterliegen zwar verfassungsimmanen Schranken. Sie wären insbesondere einschränkbar, soweit dies für einen funktionierenden Strafvollzug erforderlich ist. Eine solche Einschränkung ist allerdings bei den oben genannten bisherigen Tätigkeiten der „Gefangenengewerkschaft“ nicht veranlasst.

Ebenso waren bisher keine Einschränkungen der Tätigkeiten der „Gefangenengewerkschaft“ im Hinblick auf gegebenenfalls mögliche Widersprüche zur gesetzlich garantierten Tätigkeit der Gefangenemitverantwortung in den Justizvollzugsanstalten notwendig. Ein solcher Widerspruch wäre in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, aao) erst dann zu bejahen, wenn durch die Bildung der „Gefangenengewerkschaft“ die Gefangenemitverantwortung gem. § 112 SächsStVollzG unterlaufen oder behindert werden würde. Hierfür bestehen aktuell keine Anhaltspunkte.

Im Rahmen seiner 122. Tagung vom 23. bis 25. September 2015 in Schwerin beschäftigte sich der Strafvollzugausschuss der Länder mit der Problematik der „Gefangenengewerkschaft“. Im Ergebnis wird von den anderen Bundesländern im Hinblick auf den Umgang mit der „Gefangenengewerkschaft“ eine entsprechende Sichtweise wie die oben dargestellte vertreten.

zu 2.

Ob es sich bei der „Gefangenengewerkschaft“ um eine Gewerkschaft im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG handelt, die Arbeitnehmerrechte wahrnimmt, ist zweifelhaft. Eine Gewerkschaft setzt eine Vereinigung von Arbeitnehmern voraus, die zudem tariffähig sein muss. Allerdings sind Gefangene bereits keine Arbeitnehmer, weil sie nicht aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig werden. Das Rechtsverhältnis zwischen dem arbeitenden Gefangenen und der beschäftigenden Justizvollzugsanstalt ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Dies wird auch aus der Regelungssystematik des SächsStVollzG deutlich, das davon spricht, dass die Arbeit dem Gefangenen gem. § 22 Abs. 1 SächsStVollzG „übertragen“ wird. Eine Tätigkeit des Gefangenen im Vollzug dient nicht dem Ziel von Erwerbsarbeit und beruht weder auf einem privatrechtlichen Vertrag noch auf einem sogenannten gleichgestellten Verhältnis. Der Sinn und

Zweck der Beschäftigung im Vollzug wird vor allem durch öffentlich-rechtliche und therapeutische Ziele geprägt. Der Austausch von fremdnütziger Arbeit und von Arbeitsentgelt steht insoweit nicht im Vordergrund. Die Arbeit im Vollzug dient primär resozialisierungsfördernden und nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken.

Auf Grund dieses öffentlich-rechtlichen Rechtscharakters des Arbeitsverhältnisses im Justizvollzug wird durch das Mindestlohngesetz kein Mindestlohn für Gefangene eingeführt. Der arbeitende Gefangene ist kein Arbeitnehmer im privatrechtlichen Sinne, was Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes wäre. Im Hinblick auf den Zweck der Arbeit im Justizvollzug ist die Nichteinbeziehung der Gefangenen in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes auch konsequent. Sie dient nicht vorrangig dem freien wirtschaftlichen Austausch von Lohn und Arbeit, sondern verfolgt primär – wie bereits oben erwähnt – resozialisierungsfördernde Zwecke.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Anwendungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes in persönlicher Hinsicht nicht auf Gefangene anwendbar.

Bisher werden im geschlossenen Vollzug arbeitende Gefangene – wobei es dabei nicht auf die Art der Beschäftigung ankommt – im Rahmen des Sozialversicherungssystems lediglich in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) und in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 2 S. 2 SGB VII) berücksichtigt. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht nicht. Der Ausschluss ist darauf zurückzuführen, dass Gefangene keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV nachgehen.

Das Thema der Einbeziehung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung wird aktuell im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder und im Strafvollzugausschuss der Länder erörtert. In ihrer 86. Konferenz am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Einsetzung einer Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses beschlossen, die die Auswirkungen der Einbeziehung von Straf-



gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung prüfen soll. Sachsen beteiligt sich an der Arbeitsgruppe, die sich am 8. Oktober 2015 zu ihrer ersten Sitzung treffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow'.

Sebastian Gemkow